

50. 1. Hat beim Verkauf unter Eigentumsvorbehalt der Verkäufer im Sinne des § 17 R.D. vollständig erfüllt, wenn er die verkaufte Ware dem Käufer übergeben hat?

2. Liegt derselbe Grund der Forderung im Sinne des § 146 Abs. 4 R.D. vor, wenn der Gläubiger, der seine Forderung als Kaufpreisforderung zum Konkurs angemeldet hatte, Klage auf Schadensersatz wegen Weigerung des Konkursverwalters, den Kaufvertrag zu erfüllen, erhebt?

R.D. §§ 17, 139, 146.

B.P.D. § 268 Nr. 3.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 20. Oktober 1906 i. S. R. (Kl.) w. R. Konkursmasse (Bekl.). Rep. I. 141/06.

I. Landgericht Hall.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Am 28. Mai 1902 schloß der Kläger mit dem Schuhmacher R. in Münzelsau den in Abschrift vorgelegten „Kommissionsvertrag“ ab, wonach der Kläger dem R. vorläufig auf die Dauer von drei Jahren für 6000 M. Schuhwaren „in Kommission“ gab und sich „hierauf das Eigentumsrecht vorbehielt“, solange die Ware nicht vollständig bezahlt sei. Nach Ablauf von drei Jahren sollte R. verpflichtet sein, die alsdann noch nicht verkauften Waren auf feste Rechnung zu übernehmen. Die Nichteinhaltung einer der Vertragsbedingungen sollte zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigen, in welchem Falle die bezüglich seines Ablaufs vereinbarten Bedingungen in Kraft zu treten hatten. Im Jahre 1904 starb R. und hinterließ Witwe und

Kinder. Auf Antrag des Vormundes der letzteren und der Witwe wurde Nachlassverwaltung, und auf Antrag des Nachlassverwalters und des Vormundes im Januar 1905 der Konkurs über den Nachlass eröffnet. Die Witwe hatte schon alsbald nach dem Tode des K. dem Kläger mitgeteilt, daß sie das Geschäft nicht weiterführe. Der Kläger nahm hierauf den Standpunkt ein, daß nunmehr, entsprechend der für den Ablauf des Vertrages getroffenen Bestimmung, die noch vorhandenen Waren auf feste Rechnung zu übernehmen seien. Er berechnete seine „Kaufpreisforderung“ auf 4869,10 *M* und meldete sie im Konkursverfahren an. Dabei beanspruchte er abgeforderte Befriedigung aus einer im Zusammenhang mit dem Kommissionsvertrage ihm von K. eingeräumten Kreditshypothek für 3000 *M* und erklärte außerdem von seinem Eigentumsvorbehalte Gebrauch zu machen, soweit er keine Befriedigung erlange. Der Konkursverwalter seinerseits erklärte mit Schreiben vom 1. Februar 1905, daß er auf Grund des § 17 R.O. die Erfüllung des Kommissionsvertrages, ablehne und forderte den Kläger auf, die noch vorhandene Kommissionsware, deren Fakturenpreis er auf 4189,35 *M* berechnete, bis zum 11. Februar 1905 zurückzunehmen, widrigenfalls er sie auf Kosten und Gefahr des Klägers bei einem Spediteur niederlegen werde.

Der Kläger hat hierauf Klage auf Feststellung seiner streitig gebliebenen Forderung gegen den Konkursverwalter erhoben.

Beide Vorinstanzen haben klageabweisend erkannt. Die Revision ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Das Oberlandesgericht erwägt, der Betrag der streitigen Forderung des Klägers entspreche dem Fakturawert der von ihm dem verstorbenen K. zugesandten beim Konkursausbruch noch vorhandenen Waren. Die Forderung werde von dem Kläger als Kaufpreisforderung aus Verkauf von Schuhwaren beansprucht, während Beklagter behauptete, daß der Vertrag vom Mai 1902 ein Kommissionsvertrag sei, und Kläger daher keinen anderen Anspruch habe als den auf Rückgabe der Ware, welche ihm vom Konkursverwalter längst angeboten sei. Wäre die Auffassung des Beklagten richtig, so sei der Anspruch des Klägers ohne weiteres unbegründet. Aber selbst wenn derselbe sich als Kaufpreisforderung charakterisiere, sei die Klage abzuweisen, da ein Anspruch auf Bezahlung des Kaufpreises nicht mehr existiere,

nachdem der Konkursverwalter mit Schreiben vom 1. Februar 1905 die Erfüllung des Vertrages abgelehnt habe. Dazu sei er nach § 17 Abs. 1 R.D. berechtigt gewesen, da der Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens weder von dem Käufer noch von dem Verkäufer vollständig erfüllt gewesen sei. Insbesondere habe der Kläger, der sich bis zur Bezahlung des Preises das Eigentum an den Schuhwaren vorbehalten, seine Verpflichtung, dem Käufer Eigentum zu verschaffen, noch nicht erfüllt (vgl. §§ 433, 455, 158 Abs. 1 B.G.B.).

Diese Erwägungen des Oberlandesgerichts lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Was die Revision gegen sie geltend macht, erscheint nicht stichhaltig. Sie rügt Verletzung der §§ 139, 146 und 17 R.D. Die Identität des Grundes der angemeldeten Forderung mit dem des eingeklagten Anspruchs komme nur insoweit als Erfordernis in Betracht, als Kläger nicht zugleich Absonderungsrechte geltend mache. Es sei aber überhaupt unrichtig, daß der Entschädigungsanspruch, welcher dem Käufer wegen Kündigung des Vertrages durch den Konkursverwalter zustehe, etwas anderes sei als der Anspruch auf Bezahlung des Kaufpreises. Überdies treffe § 17 im vorliegenden Falle nicht zu. Denn der Vertrag sei vom Kläger vollständig erfüllt, so wie er ihn zu erfüllen sich verpflichtet habe.

Zu den Hauptverpflichtungen des Verkäufers gehört nach § 433 B.G.B. die Pflicht, dem Käufer die verkaufte Sache zu übergeben und ihm das Eigentum an ihr zu verschaffen. Die letztere Verpflichtung war, wie das Oberlandesgericht zutreffend ausführt, nach dem Vertrag vom Mai 1902 suspendiert bis zur Bezahlung des Preises der Schuhwaren. Allerdings wird die Ansicht vertreten, daß beim Verkauf mit Eigentumsvorbehalt der Verkäufer, wenn er die Sache übergeben hat, nichts weiter zu gewähren habe; denn der Eigentumserwerb hange in diesem Falle nur noch vom Käufer ab.

Vgl. v. Wilimowski-Kurlbaum, Konkursordnung 6. Aufl. § 17 Bem. 4 Abs. 2.

Allein der Umstand, daß der Eintritt der Bedingung für die Eigentumsverschaffung von dem Käufer abhängt, läßt die in Frage stehende Verpflichtung des Verkäufers unberührt. Der Wille des Verkäufers, Eigentum zu übertragen, muß in dem Moment vorhanden sein, in welchem die Bedingung eintritt. Vorher findet nach dem

Vertrag die Eigentumsübertragung überhaupt nicht statt. Der dingliche Vertrag wird erst dann geschlossen, wenn die Bedingung eintritt. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht auch keine obligatorische Verpflichtung, Eigentum zu verschaffen, aus dem Kaufvertrag als eine noch nicht erfüllte fort.

Vgl. Jaeger, Konkursordnung 2. Aufl. § 17 Anm. 11; v. Sarwey-Bossert, Konkursordnung 4. Aufl. § 17 Bem. 2.

Hiernach hat das Oberlandesgericht mit Recht den § 17 der Konkursordnung für anwendbar erachtet. Es hat auch die richtigen Konsequenzen aus seiner Anwendung gezogen.

Lehnt der Konkursverwalter in zulässiger Weise die Erfüllung des Vertrages ab, so hat der Verkäufer nicht mehr den Anspruch auf die vereinbarte Gegenleistung. Er hat nur noch einen Anspruch auf Entschädigung wegen Nichterfüllung des Vertrages.

Vgl. Entsch. des R.O.'s in Zivill. Bd. 22 S. 111.

Allerdings hat sowohl dieser Anspruch als die Kaufpreisklage seinen Grund in dem Kaufvertrag. Aber mit der Entschädigungsklage wegen Nichterfüllung des Vertrages wird nicht lediglich statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes wegen einer später eingetretenen Veränderung das Surrogat desselben oder das Interesse gefordert. Vielmehr beruht die Schadensersatzklage auf einem anderen rechtlichen Tatbestand als die Kaufpreisklage und verfolgt auch ein anderes Objekt als diese. § 268 Nr. 3 B.P.D. kann daher hier keine Anwendung finden.

Vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 33 S. 1164, Bd. 41 S. 1126, Bd. 42 S. 1015; Jurist. Wochenschr. 1897 S. 53 Nr. 14.

Die dargestellten Grundsätze gelten in gleicher Weise für denjenigen Teil des Klaganspruchs, für welchen ein Absonderungsrecht geltend gemacht ist, wie für den überschießenden. Der Anspruch ist lediglich als Kaufpreisforderung erhoben. Ein solcher Anspruch besteht aber für den Kläger nicht mehr, nachdem der Konkursverwalter rechtswirksam die Erfüllung des Vertrages abgelehnt hat. Es kann daher auch von einer Verletzung der §§ 139, 146 der Konkursordnung keine Rede sein.“